

AB 2016 IN KRAFT

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Dieses Gesetz legt – vereinfacht fest: **HARALD PACHLER**

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) regelt, dass bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei zugänglich sein müssen. Das ist dann der Fall, wenn sie für Menschen mit Behinderungen „*in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind*“.

Barrierefreiheit ab 2016 überall Pflicht

Das BGStG tritt Anfang 2016 nach zehnjähriger Übergangsfrist in vollem Umfang in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen, die Waren, Dienstleistungen und Informationen öffentlich anbieten, dies barrierefrei tun.

Für öffentliche Gebäuden hat man die Frist bis 2019 verlängert. Die Stadt Wien hat sich eine noch längere Frist ausbedungen: ihre Frist endet erst mit 2042 (!).

Was ist öffentlicher Raum?

Öffentlicher Raum ist weitgehend dahin definiert: Für jedermann zu gleichen Bedingungen nutzbar.

Der Geltungsbereich Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

Anmerkungen:

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/ 1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Was bedeutet das für die Hörbeeinträchtigen?

Im Hörbereich bedeutet dies, dass Höranlagen für hörbeeinträchtigte Menschen anzubieten sind.

Die ÖNORM 1600 B bzw. 1602B, hält auch fest, dass bevorzugt induktive Höranlagen zu installieren sind.

Dies setzt jedoch voraus, dass das Hörgerät über eine Telespule verfügt. Am besten integriert im Hörgerät oder – auch möglich aber nicht unbedingt einfacher – über externes Zubehör (*weiterführende Informationen im Artikel „Induktives Hören“, Seiten 14–23*).

Auswirkungen?

Diskriminierung wegen fehlender Barrierefreiheit ist somit ab 2016 einklagbar. Allerdings muss dies in den zivilrechtlichen Weg erstritten werden. Das volle Prozessrisiko trägt der Kläger, also der Betroffene. Angebote für Rechtsschutz wegen Diskriminierung aufgrund der Behinderung sind uns derzeit nicht bekannt.

Ein weiterer Fauxpas ist, dass es für die Überwachung des BGStG (noch) keine zuständige Behörde gibt.

Besondere Auswirkungen, rechtliches Neuland?
Die hier gestellten Fragen und Antworten sind frei von Menschen gestellt und geschrieben worden. Sie haben keine Relevanz auf juristische Richtigkeit.

Widerspricht die aktuelle Grundversorgung von Hörgeräten, welche seitens des Hauptverband der Sozialversicherungen SVA derzeit ausgegeben wird dem BGStG?

Es könnte sein JA, weil die Hörgeräte nicht fit für Barrierefreiheit gemacht worden sind. Entweder werden die Hörgeräte mit integrierter T-Spule ausgeliefert oder es erfolgt eine Ausstattung mit Zubehör, die jedoch für den Betroffenen nicht mit Zusatzkosten verbunden sein dürfen.

Verkauft ein Akustiker ab 2016 Hörgeräte ohne integrierte induktive Telespule oder liefert entsprechendes Zubehör dazu, macht er sich damit strafbar?

Es könnte sein JA, weil Hörgeräte anpassen und verkaufen ist eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistung. Mit der Direktabwicklung mit den Krankenkassen, wo der Kostenanteil der Grundversorgung gegenverrechnet wird ist er einem Rechtsverhältnis mit den Krankenkassen eingegangen. Diese wiederum sind der Barrierefreiheit nach Abs. (2) verpflichtet. Es könnte sich durchaus entwickeln, dass ein Akustiker in Erklärungsnotstand gelangt, warum bewusst keine Hörgeräte mit T-Spule angepasst worden sind.